

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 29. Februar 2000

Datum	Inhalt	Seite
10.2.2000	Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens 303-1-3-J	60
16.2.2000	Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung bei der Eingliederung des Bauamts der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen in das Staatliche Hochbauamt München I 2035-14-I	65
18.2.2000	Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Fürth 2035-29-I	66
22.2.2000	Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) .. 2210-1-1-6-WFK	67

303-1-3-J

Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens

Vom 10. Februar 2000

Auf Grund von § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4, §§ 112, 113 Abs. 4 der Bundesnotarordnung – BNotO – (BGBl III 303-1), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl I S. 3836), sowie § 54b Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl I S. 2585), in Verbindung mit § 3 Nrn. 1 bis 6 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 339, BayRS 303-1-2-J), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

Erster Teil

Ausführung der Bundesnotarordnung

§ 1

Gemeinsame Berufsausübung durch Notare

(1) ¹Verbinden sich Notare zur gemeinsamen Berufsausübung oder unterhalten sie gemeinsame Geschäftsräume, so haben sie ihre Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln. ²Die Vereinbarung sowie jede Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Zuständig für die Genehmigung ist der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die beteiligten Notare ihren Amtssitz haben. ²Vor der Entscheidung ist die Landesnotarkammer Bayern (Landesnotarkammer) anzuhören.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. ein Notar sich mit mehr als einem Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit mehr als einem Notar gemeinsame Geschäftsräume unterhalten will,
2. der Inhalt der zwischen den Notaren getroffenen Vereinbarung mit den Richtlinien der Landesnotarkammer nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 BNotO nicht vereinbar ist oder
3. der Genehmigung in anderer Weise Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege entgegenstehen; dies sind insbesondere
 - a) die Entscheidung der Landesjustizverwaltung über die Bestellung von Notaren und deren Amtssitzverlegung nach pflichtgemäßem Ermessen (§§ 12, 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO),
 - b) die Grundsätze der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsführung sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars (§ 9 Abs. 3 BNotO) sowie

c) die angemessene Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen (§ 4 BNotO).

(4) ¹Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden. ²Sie ist zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden. ³Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über den Widerruf unberührt.

§ 2

Anrechnung von Zeiten auf die Dauer des Notardienstes

(1) ¹Die Dauer einer Amtsniederlegung nach § 48b Abs. 1 Nr. 1 BNotO wird bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes auf die bisherige Amtstätigkeit als Notar angerechnet. ²Bei mehrfacher Inanspruchnahme werden höchstens zwei Jahre angerechnet.

(2) Die nach Absatz 1 anrechenbaren Zeiten sind um all diejenigen zu vermindern, die bereits nach § 15 Abs. 3 auf die Dauer des Anwärterdienstes des Notars angerechnet wurden.

(3) Die Landesnotarkammer Bayern vollzieht die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 3

Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung

Von den Befugnissen, die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung zustehen, werden übertragen:

1. auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte
 - a) die Entlassung eines Notars aus dem Amt (§ 48 BNotO),
 - b) die Erteilung der Erlaubnis, die Amtsbezeichnung „Notar“ mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ weiterzuführen, sowie die Rücknahme der Erlaubnis zur Führung dieser Bezeichnung (§ 52 Abs. 2 und 3 BNotO),
2. auf den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München die Befugnisse der Einleitungsbehörde bei förmlichen Disziplinarverfahren (§ 96 Satz 3 BNotO),
3. auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts München die Ernennung der Beisitzer nach Maßgabe des § 4 (§ 103 Abs. 1 Satz 1 BNotO) sowie der Antrag auf Amtsenthebung eines Beisitzers (§ 104 Abs. 2 Satz 1 BNotO),

4. auf die Präsidenten der Landgerichte

- a) die Übertragung der Verwahrung der Akten und Bücher eines Notars sowie der ihm amtlich übergebenen Urkunden nach dem Erlöschen seines Amtes oder der Verlegung seines Amtssitzes (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO),
- b) die Erteilung der Genehmigung in den Fällen, in denen ein Notar, der bereits am Amtssitz eines ausgeschiedenen Notars ansässig ist, seine Geschäftsstelle in Räume dieses Notars verlegen oder einen in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehenden Angestellten in seine Geschäftsstelle übernehmen will (§ 53 Abs. 1 Satz 1 BNotO),
- c) die Bestellung eines Notariatsverwalters und der Widerruf dieser Bestellung (§ 57 Abs. 2 Satz 1 und § 64 Abs. 1 Satz 3 BNotO),
- d) die Mitteilung der Beendigung des Amtes eines Notariatsverwalters (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BNotO).

§ 4

Beisitzer beim Oberlandesgericht

¹Bei der Ernennung von Notaren zum Beisitzer beim Oberlandesgericht (§ 103 Abs. 1 Satz 1 BNotO) ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Notare in den drei Oberlandesgerichtsbezirken zu achten. ²Die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, es sei denn, der Notar hat seinen Amtssitz im Bezirk des Oberlandesgerichts München.

§ 5

Höchstbetrag der Gruppenanschlussversicherung

Bei der Gruppenanschlussversicherung nach § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO darf die Gesamtleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres von allen versicherten Notaren verursachten Schäden in den Versicherungsverträgen auf 84 Millionen Deutsche Mark begrenzt werden.

Zweiter Teil

Beschäftigung juristischer Mitarbeiter

§ 6

Genehmigungsvorbehalt

(1) ¹Ein Notar darf Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluss als Diplom-Jurist (juristischer Mitarbeiter) nur beschäftigen, wenn dies der Präsident des Oberlandesgerichts genehmigt hat. ²Gleiches gilt für die Änderung der Bedingungen, unter denen ein juristischer Mitarbeiter beschäftigt werden soll.

(2) Vor einer Entscheidung sind die Landesnotarkammer und die Notarkasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – in München (Notarkasse) zu hören.

§ 7

Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beschäftigung des juristischen Mitarbeiters die persön-

liche Amtsausübung des Notars nicht gefährdet und ihr auch sonstige Belange einer geordneten Rechtspflege nicht entgegenstehen. ²Sonstige Belange einer geordneten Rechtspflege sind insbesondere

1. die Ausbildung und Beschäftigung der im Anwärterdienst Bayerns befindlichen Notarassessoren und ihre Bestellung zum Notar,
2. die Ausbildung und Beschäftigung der im Dienste der Notarkasse zur Verwendung an den einzelnen Notarstellen befindlichen Angestellten einschließlich der Anwärter,
3. die Vermeidung des Anscheins einer gemeinschaftlichen Berufsausübung entgegen der Beschränkung des § 9 Abs. 1 BNotO,
4. die ausreichende Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung mit Notaren (§ 4 BNotO).

(2) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn

1. der Notar oder der mit ihm beruflich verbundene Notar bereits einen juristischen Mitarbeiter beschäftigt oder
2. der juristische Mitarbeiter neben der Beschäftigung beim Notar den Beruf des Rechtsanwalts, Patentanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers ausübt oder hierfür eine berufsrechtliche Zulassung besitzt oder
3. durch die Beschäftigung des juristischen Mitarbeiters die Ausbildung der im Anwärterdienst des Landes befindlichen Notarassessoren oder deren Bestellung zum Notar beeinträchtigt werden oder
4. durch die Beschäftigung des juristischen Mitarbeiters die Ausbildung oder Beschäftigung der im Dienste der Notarkasse zur Verwendung an den einzelnen Notarstellen befindlichen Angestellten oder Anwärter beeinträchtigt werden oder
5. die ausreichende Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung mit Notaren gefährdet wird oder
6. in der Person des juristischen Mitarbeiters Umstände vorliegen, die mit der Beschäftigung beim Notar unvereinbar sind.

(3) Die Genehmigung beinhaltet das Verbot einer Vertretung des Notars sowie anderer Notare durch den juristischen Mitarbeiter, soweit nicht die Belange einer geordneten Rechtspflege im Einzelfall die Bestellung zum Vertreter gebieten.

(4) ¹Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden. ²Sie ist zu widerrufen, wenn Tatsachen eintreten, die die Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden. ³Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme oder den Widerruf bleiben im Übrigen unberührt.

Dritter Teil

Ausbildung der Notarassessoren

§ 8

Ziel des Anwärterdienstes

Ziel des Anwärterdienstes ist es, den Notarassessor auf die Aufgaben des Notars als unabhängiger Träger

eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege vorzubereiten.

§ 9

Inhalt der Ausbildung

(1) ¹Der Notarassessor soll in alle Arten notarieller Tätigkeit eingewiesen werden, wobei auf die dem Notar obliegenden Belehrungs-, Beratungs- und Betreuungspflichten besonderes Gewicht zu legen ist. ²Der Notarassessor ist bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundsgeschäften zu beteiligen, beim Verkehr mit den Parteien zuzuziehen sowie in der Zusammenarbeit mit Gerichten, Grundbuchämtern und sonstigen Dienststellen zu üben. ³Er soll auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Urkundenrolle und der sonstigen Bücher und Akten des Notars unterwiesen und mit der Leitung und Organisation einer Notarstelle vertraut gemacht werden.

(2) ¹Der Notarassessor ist über das Standesrecht und die Pflichten eines Notars gegenüber der Landesnotarkammer und der Notarkasse zu unterrichten. ²Die Landesnotarkammer kann den Notarassessor verpflichten, Gutachten zu erstatten und Vorträge in Kammerversammlungen zu halten.

(3) Zur selbständigen Erledigung können dem Notarassessor Verwahrungsgeschäfte, die Anfertigung von Urkundsentwürfen, die selbständige Beratung von Rechtsuchenden, die Vertretung der Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, soweit kein Anwaltszwang besteht, sowie Schlichtungstätigkeiten übertragen werden, soweit es sich bei diesen Tätigkeiten um Amtstätigkeiten nach den §§ 23, 24 BNotO handelt.

(4) Mit fortschreitender Ausbildungszeit soll der Notarassessor in vermehrtem Umfang zur Tätigkeit als Notarvertreter oder Notariatsverwalter herangezogen werden.

§ 10

Durchführung der Ausbildung

(1) ¹In den ersten zwei Jahren des Anwärterdienstes soll der Notarassessor wenigstens zwei Notaren zur Ausbildung zugewiesen werden, deren Amtssitz sich nicht am gleichen Ort befindet und deren Ämter möglichst eine verschiedene Struktur aufweisen sollen. ²Die Beschäftigung an der ersten Notarstelle soll in der Regel mindestens neun Monate dauern. ³Der Notarassessor hat von den Standesorganisationen veranstaltete oder benannte Ausbildungskurse zu besuchen.

(2) Für die Überweisung eines Notarassessors an einen Notar soll grundsätzlich maßgebend sein, ob die Notarstelle und deren Inhaber zur Ausbildung von Notarassessoren geeignet sind.

§ 11

Beurteilung

(1) Der Notarassessor ist zu beurteilen

1. bei der ersten Bewerbung um eine freie Notarstelle,
2. auf Anforderung des Staatsministeriums der Justiz.

(2) ¹Die Beurteilung des Notarassessors erstellt der im Zeitpunkt der Beurteilung aufsichtführende Präsident des Landgerichts. ²Bei einer Abordnung erstellt der Präsident des Landgerichts die Beurteilung, in dessen Bezirk die Notarstelle oder Dienststelle liegt, welcher der Notarassessor zugewiesen ist. ³Jeder Notar, bei dem ein Notarassessor länger als drei Monate beschäftigt war, erstellt bei Ablauf der Zuweisung oder Abordnung einen schriftlichen Beurteilungsbeitrag. ⁴Eine Abschrift des Beurteilungsbeitrags ist der Landesnotarkammer zu übersenden. ⁵War der Notarassessor bei der Landesnotarkammer oder bei der Notarkasse länger als drei Monate tätig, so erstellt die Landesnotarkammer oder die Notarkasse einen schriftlichen Beurteilungsbeitrag. ⁶Die Landesnotarkammer fasst sämtliche Beurteilungsbeiträge zu einem einheitlichen Beurteilungsbeitrag zusammen.

(3) Beurteilungsbeiträge und Beurteilungen sollen die Leistung des Notarassessors im Vergleich zu der anderer Notarassessoren objektiv darstellen und von seiner Eignung, Befähigung und Leistung ein zutreffendes Bild geben.

(4) Beurteilungsbeiträge und Beurteilungen schließen mit einer Feststellung darüber, ob sich der Notarassessor bewährt hat und er für die Bestellung zum Notar geeignet, noch nicht geeignet oder nicht geeignet ist.

(5) ¹Die durch den Präsidenten des Landgerichts erstellte Beurteilung wird von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft. ²Eine Abschrift der überprüften Beurteilung wird der Landesnotarkammer zu deren Personalakten übersandt. ³Vor der Überprüfung eröffnet der Präsident der Landesnotarkammer dem Notarassessor die Beurteilung durch Aushändigung eines Abdrucks. ⁴§ 54 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 2 der Laufbahnverordnung gelten entsprechend.

§ 12

Dienstunfähigkeit wegen Krankheit

(1) ¹Wird ein Notarassessor wegen Krankheit dienstunfähig, so hat er dies dem Notar, bei dem er beschäftigt ist, unverzüglich anzuzeigen. ²Ist er als Notarvertreter oder als Notariatsverwalter tätig, so unterrichtet er, unbeschadet des § 38 Satz 1 BNotO, die Landesnotarkammer über Beginn und Ende der Krankheit. ³Der in den Standesorganisationen oder in der Verwaltung der Notarkasse beschäftigte Notarassessor unterrichtet die betreffende Dienststelle.

(2) ¹Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 berichtet der Notar bei mehr als dreitägiger Dauer der Krankheit der Landesnotarkammer; er zeigt ihr auch die Wiederaufnahme des Dienstes an. ²Die Landesnotarkammer berichtet dem Staatsministerium der Justiz bei der Bewerbung des Notarassessors um eine freie Notarstelle, wenn sich aus der Dauer oder Art der Krankheiten des Notarassessors Bedenken gegen seine körperliche Tauglichkeit oder die Erfüllung der Mindestanwärterdienstzeit des § 7 Abs. 1 BNotO ergeben.

(3) Der Notar, bei dem der Notarassessor beschäftigt ist, die Landesnotarkammer und die Notarkasse können zum Nachweis einer Krankheit von dem Notarassessor die Vorlage einer ärztlichen oder, falls es erforderlich erscheint, einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

§ 13

Urlaub

(1) ¹Der Notarassessor erhält unter Anrechnung auf den Anwärterdienst Erholungsurlaub von gleicher Dauer wie ein Richter auf Probe. ²Den Erholungsurlaub erteilt der ausbildende Notar auf Antrag des Notarassessors; wenn er einem Antrag nicht entsprechen will, hat er ihn der Landesnotarkammer zur Entscheidung vorzulegen.

(2) ¹Erziehungsurlaub und familienpolitische Beurlaubung (Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes) werden entsprechend den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt. ²Das Urlaubs-gesuch ist über den ausbildenden Notar an die Landesnotarkammer zu richten, die hierüber zu entscheiden hat.

(3) ¹Urlaub aus wichtigem Grund kann entsprechend den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden, soweit dem nicht die Besonderheiten des Anwärterdienstes und die Ausbildung der Notarassessoren entgegenstehen und keine abweichenden Regelungen bestehen. ²Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) ¹Eine Dienstbefreiung kann nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen bewilligt werden. ²Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Notarassessor ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) ¹Über den Antrag entscheidet die Landesnotarkammer. ²Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung sowie der Antrag auf Verlängerung sollen spätestens sechs Monate vor Antritt beziehungsweise vor Ablauf der Genehmigung der Teilzeitbeschäftigung gestellt werden.

(3) ¹Die Landesnotarkammer kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange, insbesondere die Sicherstellung der Vertretung der Notare sowie der Verwaltung freier Notarstellen dies erfordern. ²Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Notarassessor die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 15

Anrechnung von Zeiten auf die Dauer des Anwärterdienstes

(1) ¹Zeiten, in denen der Notarassessor in den Standesorganisationen einschließlich der Verwaltung der

Notarkasse tätig war, werden auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet. ²Der Notarassessor soll jedoch mindestens eineinhalb Jahre des Anwärterdienstes bei Notaren ableisten.

(2) ¹Die Zeiten, in denen ein Notarassessor Wehr- oder Ersatzdienst geleistet hat, können bei seiner Bestellung zum Notar entsprechend den für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Regelungen bis zur für den Notarassessor bei Ableistung dieses Dienstes maßgeblichen gesetzlichen Dauer berücksichtigt werden. ²Notarassessoren mit anrechenbaren Wehr- oder Ersatzdienstzeiten werden auf Antrag behandelt wie Notarassessoren des Einstellungstermins, dem sie angehören würden, wenn sie diese Wehr- oder Ersatzdienstzeiten nicht abgeleistet hätten, sofern das in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung erzielte Ergebnis auch in diesem Termin zur Einstellung ausgereicht hätte; andernfalls erfolgt die Vorstufung nur bis zu dem nachfolgend frühesten Einstellungstermin, in dem diese Voraussetzung vorgelegen hätte. ³Der Antrag ist schriftlich bei der Landesnotarkammer innerhalb eines Jahres nach der Ernennung zum Notarassessor einzureichen. ⁴Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Wird während des Anwärterdienstes Erziehungsurlaub oder eine familienpolitische Beurlaubung in Anspruch genommen, so wird die Zeit der Beurlaubung bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes, bei mehrfacher Inanspruchnahme insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren, auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet.

(4) Sonstiger Urlaub, der nicht Erholungsurlaub ist und auch dienstlichen Interessen dient (§ 18 Abs. 3 Satz 2 der Urlaubsverordnung), kann ganz oder teilweise angerechnet werden.

(5) ¹Während des Anwärterdienstes eintretende Zeiten eines Beschäftigungsverbots werden nach den für Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Mutterschutzvorschriften auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet. ²Dienstunterbrechungen infolge Dienstunfähigkeit wegen Krankheit werden bis zu 30 Tagen jährlich auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet; dies gilt nicht, wenn der Notarassessor den nach § 12 Abs. 3 geforderten Nachweis nicht erbracht hat. ³Über eine weitergehende Anrechnung ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

(6) Die in § 7 Abs. 1 BNotO vorgeschriebene Mindestanwärterzeit von drei Jahren soll durch Anrechnungen nach den Absätzen 2 bis 5 nicht verkürzt werden.

(7) Die Landesnotarkammer vollzieht die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6.

(8) ¹Eine Teilzeitbeschäftigung nach § 14 wird im Umfang der verminderten regelmäßig geleisteten Arbeitszeit als Dienstzeit angerechnet, soweit nicht der Notarassessor einen dreijährigen Anwärterdienst, sei es in Vollzeit oder in der entsprechend der verminderten Arbeitszeit angerechneten Teilzeit, abgeleistet hat. ²Im Übrigen wird sie in gleicher Weise wie eine Vollzeitbeschäftigung auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet.

(9) Liegen nach den Absätzen 1 bis 8 nicht oder beschränkt anrechnungsfähige Beschäftigungszeiten oder nicht anrechnungsfähiger Urlaub vor, so kann die

Landesnotarkammer verfügen, dass der Notarassessor bei der Bewerbung um eine Notarstelle hinsichtlich des Einstellungstermins den Notarassessoren gleichzustellen ist, die unter Berücksichtigung der nicht angerechneten Zeiten eine vergleichbare Dauer des Anwärterdienstes aufweisen.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 29. Februar 2000 tritt die Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens vom 11. November 1982 (BayRS 303-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1991 (GVBl S. 316), mit Ausnahme von § 9 Abs. 2, außer Kraft. ²§ 9 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2002 außer Kraft. ³Bei Notarassessoren, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung ihren Dienst angetreten haben und eine Anrechnung der Wehr- oder Ersatzdienstzeiten beantragen, ist eine Entscheidung über die Anrechnung dieser Zeiten nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Verordnung in der Fassung vom 12. August 1991 (GVBl S. 316) zu treffen.

München, den 10. Februar 2000

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

2035-14-I

**Verordnung
zur Erleichterung der Personalvertretung
bei der Eingliederung des Bauamts
der Bayerischen Verwaltung
der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
in das Staatliche Hochbauamt München I**

Vom 16. Februar 2000

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Der örtliche Personalrat beim Staatlichen Hochbauamt München I wird um die Mitglieder des letzten Personalrats beim Bauamt der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erweitert, die nunmehr dem Personal des Staatlichen Hochbauamts München I angehören. ²Im Fall der Verhinderung eines hinzutretenden Mitglieds bestimmt sich das Ersatzmitglied gemäß Art. 31 Abs. 2 BayPVG aus den Vorschlagslisten der letzten örtlichen Personalratswahl beim Bauamt der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen. ³Dabei können jedoch nur Ersatzmitglieder berücksichtigt werden, die Beschäftigte des Staatlichen Hochbauamts München I sind.

§ 2

Die nach § 1 hinzutretenden Mitglieder erlangen die Rechtsstellung eines einfachen Personalratsmitglieds und sind Mitglieder der Gruppe, der sie angehören.

§ 3

Wird nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung der in § 1 genannte erweiterte Personalrat nach den Art. 27 und 28 Abs. 2 BayPVG während der regelmäßigen Amtszeit neu gewählt, so finden die §§ 1 und 2 keine Anwendung mehr.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2002 außer Kraft.

München, den 16. Februar 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-29-I

**Verordnung
zur Erleichterung der Personalvertretung
in der Sparkasse Fürth**

Vom 18. Februar 2000

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats der Vereinigten Sparkasse im Landkreis Fürth wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. August 2000, verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in der neu gebildeten Sparkasse Fürth werden bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. August 2000, durch die bisherigen Personalräte der Stadtparkasse Fürth und der Vereinigten Sparkasse im Landkreis Fürth vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Die Neuwahl zur Personalvertretung der neu gebildeten Sparkasse Fürth ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. September 2000 ihr Amt angetreten haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2000 außer Kraft.

München, den 18. Februar 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-1-1-6-WFK

**Verordnung
über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen
an Universitäten, Kunsthochschulen und
der Hochschule für Fernsehen und Film
(Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV)**

Vom 22. Februar 2000

Auf Grund von Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 741, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung gilt für Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film. ²Neben den in Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG genannten Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes – BayHSchLG) können die Hochschulprüfungsordnungen weitere Personen als Prüfer, Berichterstatter oder Gutachter zur Abnahme von Hochschulprüfungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorsehen. ³Art. 80 Abs. 6 Satz 4 BayHSchG bleibt unberührt.

(2) Die §§ 2 bis 4 gelten nicht für Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten.

§ 2

Vor-, Zwischen-, Sprach- und
andere Universitätsprüfungen,
durch die keine akademischen Grade erworben werden

(1) Zur Abnahme von Vor-, Zwischen- oder Sprachprüfungen sowie von anderen Prüfungen, durch die keine akademischen Grade erworben werden, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 auch folgende Personen befugt:

1. Professoren im Ruhestand,
2. Oberassistenten und Oberingenieure,
3. wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten,
4. in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Art. 25 BayHSchLG),
5. Lehrbeauftragte,
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

7. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder in einem wissenschaftlichen, mindestens vierjährigen Studiengang an einer gleichstehenden Hochschule aufweisen und über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung verfügen.

(2) ¹Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 7 genannten Personen sollen in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit an einer Universität von mindestens einem Jahr ausgeübt haben. ²Für Prüfungen in Sportfächern soll eine selbstständig ausgeübte Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer deutschen Hochschule gegeben sein.

(3) ¹Zur Abnahme von Zwischenprüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft sind

1. abweichend von Absatz 1 Nr. 4 auch wissenschaftliche Hilfskräfte (Art. 25 BayHSchLG) und
2. abweichend von Absatz 1 Nr. 7 auch
 - a) Rechtsreferendare, die die Erste Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und sich seit mindestens einem halben Jahr im Vorbereitungsdienst befinden, sowie
 - b) Juristen, die die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,

befugt. ²Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 3

Universitätsabschlussprüfungen,
durch die akademische Grade erworben werden

(1) ¹Zur Abnahme von Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplom- und Lizentiatsprüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 6 und 7 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben. ²Für Prüfungen in Sportfächern ist eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer deutschen Hochschule erforderlich.

(2) ¹Zur Abnahme dieser Prüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine mehrjährige selbstständige Unterrichtstätigkeit an einer Universität ausgeübt haben. ²Sie dürfen nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn andere Prüfer dieses Fachs nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und

deshalb die Prüfung sonst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

(3) ¹Zur Abnahme von Fremdsprachenprüfungen im Rahmen dieser Prüfungen sind auch Lehrkräfte für Fremdsprachen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) befugt, wenn sie eine Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität in Deutschland ausgeübt haben. ²Zur Abnahme von Sportprüfungen im Rahmen dieser Prüfungen sind auch Lehrkräfte für bestimmte Sportfächer (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) befugt, wenn sie eine Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Hochschule in Deutschland ausgeübt haben. ³Lehrkräfte nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur zu Prüfern bestellt werden, soweit andere Prüfer dieses Fachs nicht zur Verfügung stehen und deshalb die Prüfung sonst nicht durchgeführt werden könnte; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Der Hochschullehrer, der die entsprechende Fremdsprache oder das entsprechende Sportfach an der Hochschule vertritt, kann dem bestellten Prüfer Weisungen hinsichtlich des Prüfungsstoffs erteilen. ⁵Bei Fehlen eines entsprechenden Hochschullehrers oder bei dessen Verhinderung geht die Weisungsbefugnis auf den Vorsitzenden des für die Durchführung dieser Prüfungen zuständigen Prüfungsausschusses über.

§ 4

Promotions- und Habilitationsprüfungen an Universitäten

Zur Abnahme von Promotions- und Habilitationsprüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen befugt.

§ 5

Hochschulprüfungen an Kunsthochschulen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 sowie 3 bis 7 genannten Personen befugt.

(2) ¹Die Befugnis der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Personen gilt auch, wenn sie ein abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule aufweisen. ²Sie erstreckt sich auch auf künstlerische Studiengänge an Universitäten, die in Kooperation mit Kunsthochschulen durchgeführt werden.

(3) Zur Abnahme der Diplommusiklehrerprüfungen der Hochschulen für Musik für Absolventen der Fachakademien für Musik sind auch Lehrkräfte der Fachakademien für Musik befugt.

(4) § 4 gilt auch für Promotionsprüfungen an Hochschulen für Musik.

§ 6

Hochschulprüfungen an der Hochschule für Fernsehen und Film

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen befugt:

1. Abteilungsleiter,
2. hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter der Abteilungen,
3. Lehrbeauftragte.

(2) Die Befugnis der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen gilt nur nach einer Lehrtätigkeit von mindestens zwei Studienjahren an der Hochschule für Fernsehen und Film.

§ 7

Hochschulprüfungen an nichtstaatlichen Hochschulen

¹Für die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an nichtstaatlichen Hochschulen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. ²Als Prüfer Tätige müssen die gleichen Einstellungs Voraussetzungen erfüllen wie entsprechende Prüfer an staatlichen Hochschulen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2000 tritt die Hochschulprüferverordnung vom 4. April 1989 (GVBl S. 125, BayRS 2210-1-1-6-WFK) außer Kraft.

(2) Soweit Hochschulmitglieder gemäß Art. 40 Abs. 1 BayHSchLG in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, richtet sich ihre Prüfungsbefugnis nach der Hochschulprüfer VO vom 24. August 1976 (GVBl S. 362); soweit Hochschulmitglieder gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLG in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, richtet sich ihre Prüfungsbefugnis nach der Hochschulprüfer-Verordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200).

München, den 22. Februar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.